

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 18.

Dresden, am 2. October

1850.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der ersten  
Kammer am 27. September 1850.

## Inhalt:

Registrandenvortrag. — Bemerkungen zu Nr. 97, 105 und 106 der  
Registrande. — Urlaubsgesuch. — Entschuldigungen. — Vor-  
trag und Genehmigung der ständischen Schrift, die Schlacht-  
steuer betreffend. — Antrag auf Unterstützung von Seiten der  
Kammer für die Abgebrannten des Städtchens Nejschkau. —  
Vortrag über die Differenzen hinsichtlich der Beschlüsse beider  
Kammern bei der Berathung über das königl. Decret, das Ver-  
eins- und Versammlungsrecht betreffend. — Erledigung der-  
selben. — Vortrag der vierten Deputation: 1) die Petition meh-  
rerer Gast- und Schänkwirthe wegen Aufhebung der Bestim-  
mungen hinsichtlich der Beschränkung der Tanzvergünstigungen  
herr. — Desgleichen über die Petition wegen der dem Mühlen-  
besitzer Paul zu Großschweidnitz zu gestattenden Behandlung von  
Augenkranken. — 3) Desgleichen die Petition des Stadtraths  
und der Stadtverordneten zu Hohenstein, den dasigen Wasser-  
stollnbau betreffend. — Beschlußfassung.

Die Sitzung beginnt kurz nach 1/12 Uhr in Gegenwart  
des Staatsministers v. Friesen, sowie in Anwesenheit von  
30 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte  
Sitzung vom Herrn Secretair v. Polenz aufgenommenen  
Protocolls, welches ohne Erinnerung von der Kammer ge-  
nehmigt und vom Herrn Oberhofprediger D. Harleß und  
dem Herrn Grafen Schönburg mit vollzogen wird. Es  
wird sodann zum Vortrag aus der Registrande überge-  
gangen.

(Nr. 97.) Petition der Fleischerinnungen zu Bauken,  
Bittau, Löbau, Camenz, Bernstadt und Weißenberg, Imma-  
nuel Ferdinand Neuschäfers und Genossen, um Verwendung  
für Berücksichtigung verschiedener provinzieller und localer  
Verhältnisse derselben bei Ausführung des neuen Schlacht-  
steuergesetzes.

Präsident v. Schönfels: Der Gegenstand dieser Pe-  
tition ist in beiden Kammern bereits berathen und erledigt,  
und es wird demnach sachgemäß erscheinen, die Eingabe an

die hohe Staatsregierung abzugeben; übrigens ist sie bloß  
an die erste Kammer gerichtet, und bei diesem Stande der  
Sache kann die Abgabe dieser Petition an die zweite Kammer  
unterbleiben.

Secretair Starke: Es kann meine Absicht nicht sein,  
einer Petition das Wort reden zu wollen, welche, wie von dem  
geehrten Präsidium soeben bemerkt worden ist, bereits dadurch  
ihre Erledigung gefunden hat, daß das bezügliche Schlacht-  
steuergesetz schon zur Publication gelangt ist. Ich darf mir  
indess die Bemerkung erlauben, daß in dieser Petition von den  
Petenten Wünsche ausgesprochen worden sind, die dennoch  
einer Berücksichtigung nicht unwerth zu sein scheinen. Sie  
bezwecken im Allgemeinen Einrichtungen bei der Ausführung  
des Gesetzes, wodurch die Petenten eine Erleichterung bei  
Ausführung des Gesetzes zu erlangen hoffen, so z. B.: „der  
Staatsregierung anheimzugeben, ob nicht in den Städten  
und an einem dazu geeigneten Orte auf Kosten des Staates  
die zum Verwiegen des Fleisches nöthigen Utensilien aufge-  
stellt werden, oder da deren Anschaffungen den Einzelnen  
nicht anzufinnen, sonstige andere Bestimmungen zu treffen  
sein möchten.“ Schon hieraus geht hervor, daß es sich um  
eine beabsichtigte Erleichterung handelt. Wenn Ihnen nun  
allerseits bekannt ist, daß durch das Gesetz namentlich die  
Fleischergewerbe in den Städten höchst-hart betroffen werden,  
so scheint es nicht unbillig, daß auf derartige Wünsche Rück-  
sicht genommen werde. Der Zweck meiner Befürwortung  
geht daher nur dahin, daß sich die hohe Kammer nicht ent-  
schließen möge, die Petition bloß ad acta zu nehmen, obwohl  
in der Hauptsache allerdings der Gegenstand erledigt ist, son-  
dern daß es der Kammer gefallen möge, entweder allein oder  
im Einverständniß mit der jenseitigen Kammer die Petition  
an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.

Vicepräsident Gottschald: Die letztere Bemerkung  
bewegt mich, dafür mich zu erklären, daß, wenn die geehrte  
Kammer beschließen sollte, diese Eingabe nachträglich an die  
Staatsregierung gelangen zu lassen, dann jedenfalls die zweite  
Kammer diesem Beschlusse erst beizutreten haben wird; denn  
es ist dieser Gegenstand einer der Fälle, deren in §. 144 der  
Landtagsordnung, es ist aber keiner der Ausnahmefälle, deren  
in §. 132 der Landtagsordnung gedacht ist. Wenn daher  
die geehrte Kammer beschließt, diese Petition an die Staats-  
regierung gelangen zu lassen, so ist die Eingabe noch der

I. S. (I. Abonnement.)